

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. FEB. 1969

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers;
RVO a.F. §§ 898, 899, 903; ZPO § 850

Leitsätze:

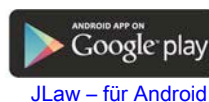
1. Der Freistellungsanspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber kann von einer Berufsgenossenschaft gepfändet werden, wenn diese den Arbeitnehmer nach § 903 RVO a.F. in Anspruch genommen hat. Die Pfändung des Freistellungsanspruchs hat, wie die Abtretung eines solchen Anspruchs, zur Folge, daß er sich in einen Erstattungsanspruch umwandelt, wenn und soweit die Berufsgenossenschaft die von ihr zu erbringenden Aufwendungen geleistet hat.
2. Der Unternehmer, der von einem anderen Unternehmer Arbeitnehmer "entleiht" (Leiharbeiter) und sie wie eigene betriebsangehörige Arbeitnehmer in seinem Betrieb eingliedert, hat die Stellung eines Repräsentanten oder Bevollmächtigten im Sinne des § 899 RVO a.F.

Aktenzeichen: 1 AZR 280/68

Urteil des BAG vom 11. Februar 1969 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 280/68

2/4 Sa 5/67 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Februar 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1969 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 29. Februar 1968 - 2/4 Sa 5/67 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt als gesetzlicher Unfallversicherer die Beklagte wegen eines Arbeitsunfalls des bei der Klägerin versicherten Arbeiters M in Anspruch.

Der Zeuge M trat am 2. Januar 1962 bei der Bahnmeisterei F als Bahnunterhaltungsarbeiter in die Dienste der Beklagten. Grundlage des Arbeitsvertrags waren der Lohnstarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die Arbeitsordnung und die Bestimmungen aller übrigen Tarifverträge für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Zeuge M wurde zunächst als Bahnunterhaltungsarbeiter eingesetzt und später als Sicherungsposten ausgebildet. Die hierfür erforderliche Prüfung legte er im Dezember 1962 ab. Aufgrund der bestandenen Prüfung wurde ihm die Befähigung zur Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Sicherungspostens zuerkannt. Seitdem wurde er als Sicherungsposten eingesetzt.

In der Nacht vom 31. Januar 1963 zum 1. Februar 1963 waren die bei einer Baufirma als Gleiswerker Beschäftigten M und S als Leiharbeiter bei der Beklagten tätig. Sie wurden bei der Beheizung von Weichen im Bereich des Eilgüterbahnhofs F eingesetzt. Der Zeuge M wurde den beiden Gleisarbeitern als Sicherungsposten zugeteilt. Gegen 22.30 Uhr beheizten die beiden Gleiswerker die in dem Stellwerkbezirk "Rm" befindlichen Heizmulden der Weichen. Bei der Weiche 50 nahmen sie die Aufbaumulde heraus, um Briketts nachzufüllen. Der Zeuge M stand als Sicherungsposten außerhalb des Gleises, während der Gleiswerker M innerhalb des Gleises stand. Der ebenfalls außerhalb des Gleises stehende Gleiswerker S bat den Zeugen M, ihm ein Brikett zuzureichen. M erfüllte diesen Wunsch. In diesem Augenblick kam eine Lokomotive. Der Arbeiter M wurde überfahren und schwer verletzt.

Wegen dieses Vorfalls wurde der Zeuge M wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft. Die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherung erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an und gewährte dem Gleiswerker M Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung. Sie nahm beim Zeugen M gemäß § 903 RVO a.F.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rückgriff und erwirkte gegen ihn rechtskräftige Versäumnisurteile, durch welche der Zeuge M verurteilt wurde, an die Klägerin 43.482,75 DM zu zahlen, und in denen festgestellt wurde, daß der Zeuge zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet sei, die der Klägerin für die Zeit nach dem 1. November 1965 aus dem Arbeitsunfall des Arbeiters M noch entstehen würden. Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts W pfändete die Klägerin den angeblichen Anspruch des Zeugen M gegen die Beklagte auf Freistellung von den Verbindlichkeiten aus den oben genannten Versäumnisurteilen und ließ ihn sich zur Einziehung überweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Zeuge M habe gegen die Beklagte einen Freistellungsanspruch, weil er bei der Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit und bei der Herbeiführung des Unfalls nur leicht fahrlässig gehandelt habe. Die Beklagte sei daher verpflichtet, den Zeugen M nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich bei gefahrgeneigter Arbeit freizustellen. Der Freistellungsanspruch, den die Klägerin auch auf Grund einer Abtretung durch den Zeugen M vom 21. Januar 1967 geltend macht, habe sich gemäß der Pfändung und Überweisung in einen Zahlungsanspruch verwandelt.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin die von ihr geleisteten Aufwendungen in Höhe von 56.532,95 DM geltend. Sie beantragt weiter festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr alle weiteren Aufwendungen zu ersetzen, die ihr aus Anlaß des Arbeitsunfalls des Versicherten M vom 31. Januar 1963 nach dem 15. Juni 1966 entstanden sind und noch entstehen werden.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie ist der Ansicht, der Zeuge M habe den Unfall grob fahrlässig verschuldet und habe daher keinen Freistellungsanspruch gegen die Beklagte als seine Arbeitgeberin. Entgegen den für Sicherungsposten geltenden Anweisungen habe er den Gleiswerkern Handreichungen geleistet. Hinzukomme, daß auch ein Freistellungsanspruch gemäß der tariflichen Ausschlussklausel wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung verfallen



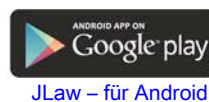
wäre. Dem Anspruch stehe auch eine Ausgleichsquittung entgegen, die der Zeuge M bei seinem Ausscheiden aus ihren Diensten am 6. Juni 1963 unterschrieben habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Gegen die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Pfändung und Überweisung des angeblichen Freistellungsanspruchs des Zeugen M gegen die Beklagte als seine Arbeitgeberin bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Pfändung eines solchen Anspruchs stehen gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen; dies gilt auch insoweit, als von ihr der Anspruch der Klägerin auf Freistellung von allen weiteren Aufwendungen, die sie aus Anlaß des Arbeitsunfalls des bei ihr versicherten Geschädigten M noch aufbringen muß, erfaßt wird. Die Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung hat an den durch den Unfall geschädigten Zeugen M Leistungen erbracht, deren Erstattung sie von M als dem Arbeitnehmer der Beklagten begehrt. M andererseits begehrt Freistellung von den ihm aus dem Unfall drohenden Belastungen von der Beklagten als seiner Arbeitgeberin. In einem solchen Fall ist ein etwa bestehender arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch pfändbar und abtretbar. Der Freistellungsanspruch des Zeugen M gegen die Beklagte als seine Arbeitgeberin ist insoweit hinreichend bestimmt, zumindest bestimmbar.

Die Pfändung des Freistellungsanspruchs hat, wie die Abtretung eines solchen Anspruchs, zur Folge, daß er sich in einen Erstattungsanspruch umwandelt, sobald die Klägerin die von ihr zu erbringenden Aufwendungen leistet und deshalb Erstattung dieser Zahlungen nach § 903 RVO a.F. von dem Schädiger verlangen kann (AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Auf die mit Urkunde vom 21. Mai erfolgte zusätzliche Abtretung des Freistellungsanspruchs an die Klägerin braucht nicht eingegangen zu



werden, weil sie nur vorsorglich für den Fall der Unwirksamkeit der Pfändung und Überweisung erfolgt ist.

2. Dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruch kann die Beklagte zwar die Ausschlußfrist des § 33 Abs. 2 LTV nicht entgegenhalten. Nach dieser tariflichen Vorschrift müssen Ansprüche des Arbeiters oder Rückforderungen der Deutschen Bundesbahn aus diesem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht diese Tarifvorschrift dahin ausgelegt, daß sie sich nur auf Ansprüche des Arbeiters aus diesem Tarifvertrag bezieht. Ein Freistellungsanspruch ist jedoch kein tariflicher Anspruch im Sinne dieser tariflichen Vorschrift. Er beruht auf den zwischen den Arbeitsvertragsparteien bestehenden arbeitsvertraglichen Bindungen, nicht aber auf dem Tarifvertrag.

3. Ebensowenig steht dem Anspruch der Klägerin die von dem Zeugen M bei seinem Ausscheiden unterschriebene Ausgleichsquittung entgegen, in der er erklärte, daß er bei seinem freiwilligen Ausscheiden aus dem Bundesbahndienst keinerlei Ansprüche mehr an die Beklagte habe. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß die Beklagte sich auf diese weitgehende Erklärung nicht berufen kann. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts stand zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Zeugen M ein Freistellungsanspruch gegen die Beklagte überhaupt noch nicht zur Erörterung zwischen der Beklagten und dem Zeugen M. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn hieraus das angefochtene Urteil folgert, es verstieße gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte sich einem völlig rechtsunkundigen Arbeiter gegenüber auf diese Ausgleichsquittung berufe, die sich nur auf die üblicherweise aus einem Arbeitsverhältnis fließenden Ansprüche, nicht aber auf einen ganz außergewöhnlichen Anspruch beziehen konnte.

II. In der Sache selbst konnte die Revision keinen Erfolg haben.



1. Ob die Tätigkeit eines Sicherungspostens bei der Beklagten in jedem Fall eine gefahrgeneigte Arbeit ist, kann dahingestellt bleiben. Handelte es sich nicht um eine gefahrgeneigte Arbeit, so scheidet ein Freistellungsanspruch des schädigenden Arbeitnehmers auch dann aus, wenn er den Schaden nur leicht fahrlässig (mit geringer Schuld) verursacht hat. Gleiches gilt grundsätzlich für den Fall, daß es sich zwar um eine gefahrgeneigte Arbeit handelte, der Schädiger aber mit grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) gehandelt hat. Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß der Zeuge M am Unfalltage eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtete und weiter unterstellt, M habe den Unfall nur leicht fahrlässig (mit geringer Schuld) verursacht, stünde dem Freistellungsanspruch des Zeugen M das Haftungsprivileg der §§ 898, 899 RVO a.F. entgegen.

Nach § 898 RVO a.F. haftet ein Unternehmer für den einem Arbeitnehmer aus einem Arbeitsunfall entstandenen Schaden nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Diese die Haftung ausschließende Vorschrift des § 898 RVO a.F. kommt nach § 899 RVO a.F. auch den Repräsentanten oder Bevollmächtigten des Unternehmers sowie den Betriebs- und Arbeitsaufsehern zugute, es sei denn, daß strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig unter Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Reichsgerichts ist ein Unternehmer, in dessen Betrieb ein von einem anderen Unternehmer "entliehener" Arbeitnehmer (Leiharbeiter) einen Arbeitsunfall erleidet, für den die Berufsgenossenschaft des verleihenden Unternehmers Entschädigung leistet, dann nach §§ 898, 899 RVO a.F. von der Schadenhaftung befreit, wenn dieser Arbeitnehmer im Betrieb des entleihenden Unternehmers wie ein betriebsangehöriger eigener Arbeitnehmer eingegliedert ist. Der entleihende Unternehmer wird in diesem Falle einem Repräsentanten oder Bevollmächtigten des verleihenden Unternehmers gleichge-



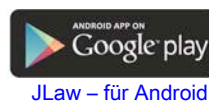
stellt (BGH 8, 330; BGH, VersR 53, 134; BGH in AP Nr. 45 zu §§ 898, 899 RVO; RGZ 136, 346 [350]; 171, 393).

Nach den mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren die von der Bau- firma entliehenen Gleiswerker M und S in den Betrieb der Beklagten eingegliedert. Die Arbeiten wurden auf Anweisung der Beklagten ausgeführt. Demnach steht fest, daß die Gleiswerker M und S in dem Betrieb der Beklagten wie betriebsangehörige eigene Arbeitnehmer eingesetzt worden waren. Die Beklagte war somit Repräsentantin oder Bevollmächtigte der die Gleiswerker stellenden Baufirma. Ihr kommt daher die Haftungsbefreiung der §§ 898, 899 RVO a.F. zugute. Sie würde nur haften, wenn strafgerichtlich festgestellt worden wäre, daß der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Eine solche Feststellung liegt nicht vor.

2. Zwar gilt die Haftungsfreistellung der §§ 898, 899 RVO a.F. grundsätzlich nur zwischen Unternehmer und dem in seinem Betrieb durch einen Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmer. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat jedoch in seinem Beschluß vom 25. September 1957 - GS 4/56 [GS 5/56] - (BAG 5, 1 [10] = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO a.F.) ausgesprochen, daß im Falle eines von einem Arbeitnehmer verschuldeten Arbeitsunfalls eines anderen Arbeitnehmers (Arbeitskameraden) der Arbeitgeber nicht entgegen § 898 RVO auf dem Wege über einen Freistellungsanspruch des schuldigen Arbeitnehmers zum Schadenersatz herangezogen werden kann, wenn der Arbeitnehmer bei Verrichtung einer schadengeneigten Arbeit einen Arbeitskameraden verletzt hat und deswegen von seinem Arbeitgeber Freistellung von den gegen ihn geltend gemachten Schadenersatzforderungen verlangt. Dieser von dem Großen Senat aufgestellte Rechtsgrundsatz gilt auch, wenn der Schädiger nicht von dem geschädigten Arbeitnehmer, sondern gemäß § 903 RVO a.F. von einem in dieser gesetzlichen Bestimmung aufgeführten Versicherungsträger haftbar gemacht wird. Der als Sicherungsposten eingesetzte Zeuge M hat demnach wegen des dieser zugute kommenden Haftungsprivilegs nach §§ 898, 899 RVO a.F. gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Befreiung des von der Klägerin gegen ihn geltend gemachten Anspruchs auf Ersatz der von ihr erbrachten oder noch zu erbringenden Aufwendungen.



3. Zu Unrecht glaubt sich die Revision auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 18. Januar 1966 - 1 AZR 247/63 - (AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) berufen zu können. Dieser Entscheidung liegt erkennbar ein besonderer, mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Der erkennende Senat ist in dieser Entscheidung davon ausgegangen, daß der Rechtsgedanke des § 898 RVO hinter dem arbeitsrechtlichen Grundsatz zurücktreten muß, nach dem der Arbeitgeber den auf eine ihm anzulastende Verletzung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht zurückzuführenden Schaden nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen kann. Die Revision meint zwar, die Beklagte habe die ihr gegenüber dem Zeugen M obliegende Fürsorgepflicht erheblich verletzt; sie sieht die Fürsorgepflichtverletzung insbesondere darin, daß die Beklagte den Zeugen M nur oberflächlich und unvollkommen als Sicherungsposten ausgebildet und die Arbeiten an einer Stelle durchgeführt habe, die durch Lärm und Dampf des in der Nähe befindlichen Ausschlackplatzes beeinträchtigt wurde. Mit diesen Ausführungen wendet sich die Revision aber in Wahrheit gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts, das das Vorliegen einer solchen Fürsorgepflichtverletzung auf Grund dieser Beweiswürdigung verneint hat. Ein solcher Angriff wäre in der Revisionsinstanz nur dann beachtlich, wenn die Beweiswürdigung gegen die Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze verstieße oder aber unvollständig wäre. Derartige Mängel sind jedoch nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht setzt sich eingehend mit der Beweisaufnahme auseinander. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Sicherungsposten M die Hauptpflichten der Unfallversicherungsvorschrift für Sicherungsposten bekannt waren und der Beklagten nicht der Vorwurf gemacht werden könne, den Zeugen mangelhaft oder oberflächlich ausgebildet zu haben. Das Landesarbeitsgericht hat auch verneint, daß der von der Ausschlackgrube herkommende Lärm und Dampf den Sicherungsposten bei der Beobachtung behindert habe. Diese Beweiswürdigung läßt Verstöße gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze nicht erkennen. Es ist also entgegen der Ansicht der Revision nicht davon auszugehen, daß der Beklagten eine Verletzung der ihr gegen ihren Arbeitnehmer M obliegenden Fürsorgepflicht



anzulasten wäre; eine solche lag aber in dem Fall der Entscheidung AP Nr. 37 zu § 611 BGB : Haftung des Arbeitnehmers vor.

4. Die Klägerin behauptet selbst nicht, daß das der Beklagten nach §§ 898, 899 RVO a.F. zugute kommende Haftungsprivileg durch die Ausnahmegvorschrift des § 903 RVO a.F. zu Lasten der Beklagten durchbrochen worden ist. Es ist weder behauptet noch festgestellt, daß strafgerichtlich festgestellt sei, die Beklagte habe den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig unter Außerachtlassung der in § 903 RVO erwähnten Aufmerksamkeit herbeigeführt.

5. Da dem von der Klägerin geltend gemachten Freistellungsanspruch schon das der Beklagten zugute kommende Haftungsprivileg der §§ 898, 899 RVO a.F. entgegensteht, brauchte nicht mehr geprüft zu werden, ob der Zeuge M den Unfall in Vollzug einer gefahrgeneigten Arbeit grob fahrlässig herbeigeführt hat und auch aus diesem Grunde ein etwaiger Freistellungsanspruch entfallen würde.

Präsident Dr. Müller
ist beurlaubt und
ortsabwesend

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder

Wendel

Kurt Hirschmann

Hümme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

